

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang SOBOTKA
 Parlament
 1017 Wien

5. September 2018

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0077-VI/2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag.^a Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2018 unter der Zl. 1333/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beraterverträge und sonstige externe Aufträge im ersten Halbjahr 2018“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1,2 und 6:

Im angefragten Zeitraum sind folgende Verträge anzuführen:

Berater	Leistung	Kosten in Euro
ALLESWIRDGUT Architekten	Österreichische Ständige Vertretung (ÖV) Brüssel, Raum- und Funktionsprogramm, Projektberatungsleistung	16.000,-
ARIADNE CARBONE	ÖV Brüssel, Technische Beratungsleistung	1.170,-
GERSTENMAYER GmbH	Haustechnische Beratungsleistung	16.657,50
HAFNER, Prof. Dr. Gerhard	Rechtliche Beratungsleistung in Fragen des Völkerrechts sowie des Rechts der EU	9.600,-
HARNIK, VA Stephan	New York, Rechtsberatungsleistung	3.800,-
INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN (IHS)	Die Umwegrentabilität internationaler Organisationen in Österreich	24.000,-
RHM GmbH	ÖV Brüssel, Technische Beratungsleistung	4.344,90
ROPPER, Hofrat i.R. Dr. Harald	Juristische Beratungsleistung Immobilienmanagement, Unterbringung und Ausstattung	20.679,-
SCHOOF, Architekt DI	Österreichische Botschaft Teheran, Immobilienmarkt Beratungsleistung	798,-
TB KÄFERHAUS GmbH	Kulturforum Rom, Technische Beratungsleistung	800,-

Zu Frage 3:

Es gibt verschiedene Gründe, warum es notwendig ist, im Einzelfall externe Berater zu einem bestimmten Thema heranzuziehen: Einerseits kann sich punktuell das Problem stellen, dass zu spezifischen Themen spezialisiertes Expertinnen- und Expertenwissen im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) nicht vorhanden ist. Ein weiterer Grund, externe Beratung anzufordern, ist, dass es sinnvoll ist, in bestimmten Bereichen neben der Ressortsicht des Themas auch den Blickwinkel eines Außenstehenden oder auch eines Betroffenen zu beleuchten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Nein.

Zu Frage 7:

Die Vergaben erfolgten immer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Keine.

Dr. Karin Kneissl

